



Westerwald-Verein

Zweigverein Wetzlar-Niedergirmes e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen: **Westerwaldverein, Zweigverein Wetzlar-Niedergirmes e.V.**
Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

Der Westerwaldverein hat die Aufgabe, im Dienst an der Landschaft die Liebe zu Natur und Heimat zu pflegen und zu wecken, ihre Schönheit zu erhalten und zu heben, zu diesem Zweck das Wandern zu fördern und die Wanderwege der ihm anvertrauten Landschaft zu bezeichnen. Darüber hinaus bemüht er sich um eine zeitgemäße und erholsame Freizeitgestaltung, wozu neben den Wanderungen auch Exkursionen, Führungen, Besichtigungen sowie kulturelle und gesellige Veranstaltungen gehören.
Der Verein besitzt ein Wanderheim „Wällerhorst“ in der Gemarkung Blasbach.
Er vertritt die Interessen der Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller strukturverbessernden Maßnahmen. Er unterhält ein eigenes Wanderwegenetz, wirkt mit bei Einrichtungen, die dem Erholungs- und Fremdenverkehr dienen und wirbt für den Westerwald.
Der Verein setzt sich für einen wirksamen Umweltschutz, insbesondere der Erhaltung und Schutz von Natur und Landschaft und für Denkmalpflege ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich verpflichtet, die Satzung des Vereins gewissenhaft zu beachten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Neuaufnahme wird die Mitgliederversammlung informiert und das neue Mitglied schriftlich zur nächsten Mitgliederversammlung eingeladen.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Beitragsrückstand kann der Vorstand über den Ausschluss entscheiden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Beitragsänderungen können mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Seit 1977 gilt das Bankeinzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt, Vergünstigungen, die vom Westerwaldverein e.V. und anderen Wandervereinen den organisierten Wanderern gewährt werden, wie z.B. die ermäßigte Benutzung von Wanderheimen, in Anspruch zu nehmen. In diese Berechtigung sind die zum Haushalt der Mitglieder gehörenden Familienangehörigen eingeschlossen.

Alle Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, den Westerwaldverein in seinen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind jedoch Zuwendungen in Erfüllung des Satzungszwecks sowie Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind und als angemessen angesehen werden. Ist ein Vereinsmitglied im Auftrag des Vereins tätig, darf der Verein dem Mitglied den hierbei entstandenen Aufwand entschädigen. Fahrtkosten werden gemäß der geltenden Fahrtkostenpauschale erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden	1. Jugendwart (bei Bedarf)
2. Vorsitzenden	1. Wegewart
1. Schriftführer	2. Wegewart
2. Schriftführer	1. Hauswart
1. Kassierer	2. Hauswart
2. Kassierer	
1. Wanderwart	
2. Wanderwart	

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wird die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes erforderlich, endet dessen Amtszeit entsprechend der des regulär gewählten Vorstandes. Der Jugendwart wird von der Jugendgruppe des Vereins gewählt.

Im Wechsel werden neu- oder wiedergewählt:

Im ersten Jahr:	Im zweiten Jahr:
2. Vorsitzender	1. Vorsitzender
1. Schriftführer	2. Schriftführer
2. Kassierer	1. Kassierer
1. Wanderwart	2. Wanderwart
1. Wegewart	2. Wegewart
1. Hauswart	2. Hauswart

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand kann vorbereitend tätig werden.

Vorstand im Sinne des Vereins des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Aufgaben verantwortlich, die sich aus ihrem Amt oder durch Zuweisung ergeben.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter (Vorsitzenden) und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt worden ist.

§ 8 Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.

Der Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Wiederwahl der beiden Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Vorstandsmitglieder können als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal statt.

Der Termin einer Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand beschlossen und im Wanderplan (jährlicher Vereinstermplan) ohne Tagesordnung veröffentlicht. Die Tagesordnung wird dann in der jeweiligen Hauptversammlung bekanntgegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens vierzehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Außerdem können bei Bedarf ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Hier muß mit einer Frist von zwei Wochen vor Termin eine besondere schriftliche Einladung erfolgen.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Jahresberichte
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes. Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes nach Ende der Amtszeit. Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes beim Ausscheiden desselben. Wahl der Kassenprüfer.
5. Anträge
6. Verschiedenes

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Ausnahme solcher auf Satzungsänderung oder Auflösung, bei Anerkennung der Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung beraten werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Westerwaldvereins.

Stimmberechtigt sind:

Einzelmitglieder, fördernde Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Familienmitglieder und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben. Die Wahlen sind geheim. Wenn die Mitgliederversammlung keine Einwände hat, kann offen abgestimmt werden.

Gewählt ist der Bewerber, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der dem Vorstand für besondere Aufgaben zur Verfügung steht. Der Beirat wird vom zweiten Vorsitzenden im Vorstand vertreten. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Deutsche Wanderjugend im Westerwaldverein

Der Verein bietet für die Jugend- Wandergruppe eine Plattform an. Diese ist eine Gruppe mit Eigenleben innerhalb des Vereins, bildet jedoch bei Bedarf einen festen Bestandteil desselben. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand angehört.

Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand des Vereins benannter Vertreter können an den Sitzungen der Jugendgruppe beratend teilnehmen.

Neben der Satzung des eigenen Vereins gilt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Verband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.

§ 12 Wanderheim

Das Haus „Wällerhorst“ in der Gemarkung Blasbach ist in Gemeinschaftsarbeit des Vereins entstanden und steht allen Mitgliedern des Vereins, allen Mitgliedern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine sowie allen Mitgliedern der Stadt- und Kreisjugendringe offen. Die Gebührensätze müssen so angesetzt werden, daß die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Sie bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins nach §41 BGB kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sie kann außerdem erfolgen, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind und diese die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Wanderheim „Wällerhorst“ in das Eigentum der Stadt Wetzlar über. Das Vereinsvermögen geht zu gleichen Teilen zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke an die Mitgliedsvereine der „Interessengemeinschaft Girmeser Vereine“ über.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Beschlüsse der Liquidation sind einstimmig zu fassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung vom 18.02.2018 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wetzlar, 18.02.2018

Der Vorstand